

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900-269

E up@wko.at

W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/17/22/ak/DK

4529

5.12.2017

Dr. Adriane Kaufmann

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die vorliegende Novelle der QZV Chemie GW dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG, indem die nun unionsweit einheitlichen Regelungen für die Bestimmung von Hintergrundwerten übernommen werden. Die durch die Richtlinie 2014/80/EU überdies bewirkte Ergänzung der Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung von Schwellenwerten zu erwägen haben, bedarf keiner weiteren Umsetzung, da bereits bisher für die Schadstoffe Nitrit und Orthophosphat Schwellenwerte in Anlage 1 QZV Chemie GW festgelegt waren. Jedoch müssen zukünftig die durch die Änderungsrichtlinie ergänzten und präzisierten Vorschriften für die Übermittlung der Angaben zu den Schadstoffen und Indikatoren, für die Schwellenwerte festgesetzt wurden, insbesondere Angaben zu den Methoden für die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern, bei der Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne beachtet werden.

Mit der Novelle soll weiters der Begriff „Bodenpassage“ zur Abgrenzung zwischen einerseits unzulässigen direkten Einbringungen von Schadstoffen in das Grundwasser und andererseits bewilligungspflichtigen anderen Einbringungsformen neu definiert werden.

Die Zeiträume zur Beurteilung der Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle sollen vereinheitlicht werden, indem auch für Pestizidparameter grundsätzlich die Messergebnisse eines dreijährigen Beurteilungszeitraums herangezogen werden.

Die Novellierung dient auch der Anpassung des Rahmens für jene Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung von Programmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 zu wählen hat. Die vorgesehenen Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung allfälliger Grundwasserbelastungen durch Nitrat und Pestizide ab.

Stellungnahmen zur Verordnung können bis **einschließlich 29. Dezember 2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser geändert wird - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Gesetzesentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann